



GEMEINDE STANS
Bezirk Schwaz

RICHTLINIEN für die Förderung von Elektromopeds



GR-Beschluss vom:

29. März 2021

RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von Elektromopeds
in der Gemeinde Stans

§ 1 Ziel

Mit der nachgeführten Förderung soll ein Anreiz zur Anschaffung eines Elektromopeds geschaffen werden und damit einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung durch Lärm- und Abgasreduktion zu erhöhen.

Die e5 Gemeinde XY setzt damit einen zusätzlichen Anreiz zur Bundesförderung.

§ 2 Förderungsgegenstand und -höhe

Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem einmaligen Kostenzuschuss von **€ 200,--** pro Elektromoped (Klasse L1e) gefördert. Gefördert werden maximal 10 Elektromopeds pro Jahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. setzt voraus, dass
 - a) sich der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers in der Gemeinde Stans befindet
 - b) um Bundesförderung für Elektromobilität (KPC - www.umweltfoerderung.at) angesucht wurde (eine Doppelförderung ist möglich)
 - c) das Elektromoped über eineN HändlerIn im Bundesland Tirol erworben wurde
 - d) keine Gemeindeförderung nach § 2 in den letzten 3 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.
- (3) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.

§ 4 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf von Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind nach Ankauf des Elektromopeds einzureichen (spätestens 6 Monate nach Kauf).
- (3) Mit dem Ansuchen ist die Rechnung/Einzahlungsbestätigung sowie die Bestätigung über das Ansuchen der Bundesförderung einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto/in

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der FörderungswerberIn gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft und gelten bis 31.12. 2021.